Turn- und Sportverein Ofen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Ofen e.V." - im folgenden Verein genannt - und hat seinen Sitz in 26160 Bad Zwischenahn-Ofen. Er ist in das Vereinsregister Westerstede unter der Nr. 270 eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze
1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, sportlicher Übungen und Leistungen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sport in seiner Vielfalt anzubieten und auszuüben.

2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der einzelnen Fachverbände, dessen Sportarten betrieben werden, Der Verein regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 3 Gemeinnützigkeit
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft
1. Der Verein besteht aus
- volljährigen ordentlichen Mitgliedern,
- jugendlichen ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern (passive Mitgliedschaft),
- Ehrenmitgliedern
- Kurzzeitmitgliedern

(Mitglieder, die nach schriftlicher Anmeldung an Gesundheits- und Sportkursen teilnehmen. Die Mitgliedschaft ist zeitlich begrenzt auf die Dauer des Kurses)

2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft
1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Befugnis delegieren kann.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft
1. Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tode des Mitgliedes,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen nur zum **30.06. oder 31.12.** eines Jahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 7 Mitgliedsbeiträge
1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der festgesetzten Beiträge verpflichtet. Außerdem kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

2. Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, in dem der Antragsteller erstmalig an Angeboten des Vereins teilnimmt, in anderen Fällen in dem Monat der Aufnahme.

3. Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzug

4. Über Sonderbeiträge entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat und dem Abteilungsleiter der betroffenen Abteilung.

5. Der Vorstand ist in Einzelfällen berechtigt, Beiträge zu ermäßigen oder zu erlassen.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Organe des Vereins
Organe sind:
- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat

§ 9 Die Mitgliederversammlung
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ¼ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

a) Wahl des Vorstandes,
b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
d) die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
e) Wahl der Kassenprüferin / des Kassenprüfers,
f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren sowie Umlagen
g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
i) Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
j) Beschlussfassung über Anträge

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch eine Anzeige in der Nordwest-Zeitung (Gesamtausgabe) unter Hinweis auf die Tagesordnung als Aushang in den Informationsschaukästen einberufen.

2. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme der Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen.

3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
Sind weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen.
Ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder ist die Versammlung dann beschlussfähig.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

6. Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur volljährige ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
   a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
   b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) der Kassenwartin / dem Kassenwart,
   d) der Schriftführerin / dem Schriftführer,
   e) der / dem Beauftragten für den Sportbetrieb

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

4. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** ist:
   - die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
   - die stellvertretenden Vorsitzenden
   - die Kassenwartin / der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

6. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

7. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

§ 15 Der Beirat
1. Der Beirat besteht aus Mitgliedern des Vorstandes, den Abteilungsleitern und dem Vorsitzenden des Jugendrates. Der Vorstand soll nicht mehr als 50 % der Beiratsmitglieder stellen. Weitere Beiratsmitglieder können vom Vorstand berufen werden.

2. Der Beirat muss vor wichtigen Entscheidungen einberufen werden. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Beirates gebunden.

3. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Abteilungen einschließlich des Vorsitzenden des Jugendrates dies verlangt.

4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5. Die Geschäftsordnung des Vorstandes gilt sinngemäß auch für die Sitzungen des Beirates.

§ 16 Jugendrat
Der Jugendrat gibt sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Jugendordnung.

§ 17 Abteilungsleiter
1. Der Verein ist in Abteilungen untergliedert. Die Zuordnung der Sportarten zu den Abteilungen erfolgt durch den Vorstand. Der laufende Spielbetrieb wird im Einvernehmen mit dem Vorstand durch die Abteilungen selbständig geregelt.

2. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden durch die Abteilung gewählt bzw. durch den Vorstand eingesetzt, falls die Abteilung nach Fristsetzung von 3 Wochen keinen Leiter benannt hat.

§ 18 Kassenprüfer
Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer/innen haben mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist auf der Jahreshauptversammlung vorzutragen.
Es ist nur eine Wiederwahl zulässig.

§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
Eine Änderung der Satzung kann nur erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 20 Vermögen des Vereins
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt,
sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Zwischenahn, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der gemeinnützigen Förderung des Sports zu verwenden hat.

Oldenburg, 20.03.2019

gez. **Hero Eiben**	gez. **Dr. Peter Wengelowski**	gez. **Stefan Hartmann**
Vorsitzender	Stv. Vorsitzender	Stv. Vorsitzender